



HISWA ALLGEMEINE BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DAS MIETEN UND VERMIETEN VON LIEGE- UND/ODER UNTERSTELLPLÄTZEN (FÜR YACHTEN, BOOTE UND ÄHNLICHE SACHEN)

Diese Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf "das Mieten und Vermieten von Liege- und/oder Unterstellplätzen" der HISWA Vereniging (Niederländische Vereinigung von Unternehmen im Wirtschaftszweig Erholung auf dem Wasser) wurden im September 1998 nach Rücksprache mit dem Consumentenbond (Verbraucherverband) und ANWB im Rahmen der Kommission für Verbraucherangelegenheiten (CCA) des Sozial-Ökonomischen Rates vereinbart. Hinterlegt in der Kanzlei des Landgerichts in Amsterdam am 22. Oktober 1998 unter der Nummer 202/1998. Die HISWA Vereniging behält sich das Recht vor, im Falle der Zuwiderhandlung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die von ihr angestrebte Ausschließlichkeit verwirklichen zu können. Mitglieder des Verbandes, die Zuwiderhandlungen aufdecken, werden gebeten, die Geschäftsstelle der HISWA dahingehend zu informieren. Die einzelnen Texte sind zur Unterstützung urheberrechtlich geschützt.

PARAGRAPH 1 - DEFINITIONEN

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- a. Vermietet: der Unternehmer, gleichzeitig Mitglied der HISWA Vereniging (Niederländische Vereinigung von Unternehmen im Wirtschaftszweig Erholung auf dem Wasser), der im Rahmen eines Betriebes Dritten (Register-) Güter gegen Zahlung zur Verfügung stellt;
- b. Mieter: derjenige (natürliche Person), der, nicht handelnd in der Ausübung eines Berufs oder Betriebs (Konsument), von Dritten gegen Zahlung (Register-)Güter in Gebrauch hat;
- c. Durchreisender: Diejenige Person, die mit dem Vermietet einen Mietvertrag bezüglich eines Liegeplatzes abschließt, bei dem der Mietzins auf Tagesbasis in Rechnung gestellt wird. Die Paragraphen 3, 4 Absatz 1 und die Paragraphen 5, 10 und 11 der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind in diesem Fall nicht zutreffend;
- d. Mietvertrag: der Vertrag, mit dem sich der Vermietet verpflichtet, dem Mieter oder dem Passanten gegen Zahlung einen Liege- und/oder Unterstellplatz zur Benutzung zu überlassen;
- e. Besucher: ein Dritter, kein Vertragspartner, der das Hafengelände besucht oder aber bei einem Vertragspartner des Vermieters zu Besuch ist;
- f. Jahresmiete: die Mietperiode vom 1. April eines bestimmten Jahres bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres (es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde);
- g. Sommersaison: die Periode vom 1. April bis zum 1. Oktober eines bestimmten Jahres;
- h. Wintersaison: die Periode vom 1. Oktober eines bestimmten Jahres bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres;
- i. Winterlagerung: das Unterstellen an Land, möglicherweise in einem überdeckten Raum, während der Winterperiode, und zwar mindestens ab dem 15. November eines bestimmten Jahres bis zum 15. März des darauf folgenden Jahres;
- j. Hafengelände: der Hafen und die dazugehörigen Gelände (Parkplätze) und Gebäude;
- k. Hafenverordnung: Satzung, Regeln für Verhalten und Ordnung;
- l. Konfliktkommission: die Konfliktkommission für die Erholung auf dem Wasser in Den Haag.

PARAGRAPH 2 - DIE ANWENDBARKEIT

1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf Verträge für das Mieten und Vermieten von Liege- und/oder Unterstellplätzen für Yachten, Boote und ähnliche Sachen.
2. Im Vertrag über das Mieten und Vermieten ist auch der Platz einbegriffen, der erforderlich ist, um höchstens ein zu der Yacht/dem Boot gehörendes Beiboot oder Surfbrett unterzustellen, vorausgesetzt, dass dadurch nicht mehr Platz eingenommen wird als der Vermietet dem entsprechenden Mieter vermietet.
3. Diese Bedingungen können aus dem Niederländischen in eine Fremdsprache übersetzt sein. Bei möglichen Unterschieden in den Texten, die die Folge dieser Übersetzung sind, präviliert der niederländische Text.

PARAGRAPH 3 - DIE ZU ZAHLENDE MIETE

1. Von der gesamten Miete müssen 50% im Voraus und der Rest bei Anfang des Mietzeitraums bezahlt werden.
2. Der Mieter muss die gesamte Miete zahlen, auch wenn er zeitweilig keinen Gebrauch von dem gemieteten Platz macht.

PARAGRAPH 4 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlung der Miete muss innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Rechnung in der Geschäftsstelle des Vermieters oder durch Überweisung auf ein vom Vermietet anzugebendes Bankkonto erfolgen.
2. Die gesamte zu zahlende Miete muss spätestens am Anfangsdatum des vereinbarten Mietzeitraums bezahlt werden.
3. Hat der Mieter die ihm zugestellte Rechnung am Fälligkeitstag nicht beglichen, gerät er von Rechts wegen in Verzug. In diesem Falle ist der Vermietet berechtigt, dem Mieter einen Verzugszins in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes zuzüglich 3% auf Jahresbasis über den ausstehenden Betrag in Rechnung zu stellen. Der Verzugszins wird vom Fälligkeitstag der Rechnung an veranschlagt. Die Wirksamkeit der

in Paragraph 12, Absatz 10 genannten Vereinbarungen dieser Geschäftsbedingungen wird hierdurch nicht berührt.

4. Alle außergerichtlichen Kosten gehen auf Rechnung des Mieters; diese Kosten betragen mindestens 15% des zu zahlenden Betrages mit einem Mindestbetrag von € 115,00 zuzüglich der tatsächlich entstandenen Auslagen, es sei denn, dass der Mieter beweist, dass ein geringerer Mindestbetrag ausreichend gewesen wäre. Dies alles unbeschadet der Bestimmungen in Paragraph 12 Punkt 10 dieser Bedingungen.

PARAGRAPH 5 - ANNULLIERUNG

1. Ist der Mietvertrag mehr als drei Monate vor Beginn des Mietzeitraums aufgestellt worden, kann der Mieter bis zu drei Monate vor Beginn des Mietzeitraums vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle hat der Mieter 25% der vereinbarten Mietsumme zu zahlen.
2. Wenn innerhalb einer Periode von drei Monaten bis zu zwei Wochen vor Anfang des Mietzeitraums annulliert wird, muss der Mieter 50% der vereinbarten Miete zahlen.
3. Wenn innerhalb von zwei Wochen vor Anfang des Mietzeitraums annulliert wird, muss der Mieter die gesamte vereinbarte Miete zahlen.
4. Der in den vorherigen Absätzen erläuterte Rücktritt vom Vertrag hat (vorzugsweise) in schriftlicher Form zu erfolgen.
5. Im Falle einer Beendigung des Vertrags nach Beginn des Mietzeitraums beziehungsweise nach einer stillschweigenden Verlängerung, wie in Paragraph 10, Absatz 2 der vorliegenden Geschäftsbedingungen erörtert, sind die in Paragraph 10 der vorliegenden Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen zutreffend.

PARAGRAPH 6 - DAS ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND DAS VERKAUFSRECHT

1. Der Vermietet ist berechtigt, die Yacht/das Boot des säumigen Mieters zurückzubehalten, bis dieser den gesamten geschuldeten Betrag bezahlt hat. Dazu werden auch die Kosten gerechnet, die sich aus diesem Zurückbehaltungsrecht ergeben. Das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters verfällt, wenn eine Streitigkeit im Sinne von Paragraph 12 vorliegt, der Mieter diese Streitigkeit bei der in diesem Paragraphen genannten Konfliktkommission anhängig gemacht und der Mieter dem Vermietet außerdem bestätigt hat, dass er den geschuldeten Betrag bei der Konfliktkommission als Depot hinterlegt hat.
2. Wenn der Mieter, nachdem ihn der Vermietet per Einschreiben zur Zahlung gemahnt hat, sechs Monate nach dem Datum des Einschreibens die Miete noch nicht bezahlt hat und der Zeitraum, auf den die Miete sich bezieht, inzwischen verstrichen ist, wird angenommen, dass er auf die Yacht/das Boot verzichtet hat, und hat der Vermietet das Recht, die Yacht/das Boot des säumigen Mieters zu verkaufen. Der Vermietet hat außerdem das Recht, aus dem Ertrag des Verkaufs seine gesamte Forderung an den Mieter zu bestreiten. Allerdings muss der Vermietet dem Mieter den Unterschied zwischen dem Ertrag und dem Betrag, den der Mieter dem Vermietet schuldet, wenn möglich, innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Ertrags, überweisen.
3. Dieses Verkaufsrecht kann der Vermietet erst dann ausüben, nachdem er nach Verlauf des vorerwähnten Zeitraums von sechs Monaten den Mieter durch Zustellungsurkunde noch einmal gemahnt hat, den schuldigen Betrag innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen zu bezahlen.

PARAGRAPH 7 - BESONDERE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS UND DES VERMIETERS

1. Der Mieter muss die Hafenordnung und die Anweisungen in Bezug auf den Mietvertrag des Vermieters oder in dessen Namen erfüllen.
2. Der Vermietet ist verpflichtet, den guten Betrieb auf dem Hafengelände ordentlich zu beaufsichtigen und auf den Yachten und Booten zu erhalten.
3. Wenn die Gefahr eines Schadens droht oder die Sicherheit in Gefahr gebracht werden könnte, ist der Vermietet berechtigt, auf Kosten des Mieters die notwendigen Maßnahmen zu treffen. In dringenden Fällen darf der Vermietet dies ohne Warnung tun; in allen anderen Fällen,

wenn der Mieter nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Warnung Folge geleistet hat.

4. Auf dem Hafengelände dürfen Arbeiten, die nicht zu den täglichen Wartungsarbeiten gehören, nur mit Zustimmung des Vermieters vom Mieter ausgeführt werden.
Der Vermieter muss, nachdem er darüber unterrichtet wurde, zulassen, dass Dritte Arbeiten an Ort und Stelle ausführen, sofern es Garantearbeiten des Lieferanten oder Arbeiten, die in seinem Namen ausgeführt werden, betrifft. Für alle anderen Arbeiten Dritter ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich.
5. Untermiete oder Gebrauchsleihe des gemieteten Platzes ist nicht erlaubt.
6. Es ist dem Mieter verboten, die/das im Hafen angelegte Yacht/Boot oder den Liegeplatz zum Gegenstand kommerzieller Aktivitäten zu machen. Unter letzterem wird auch das Anbringen entsprechender Schilder, Mitteilungen, Angaben usw. im Hafen und/oder auf der Yacht/dem Boot verstanden sowie das zum Verkauf Anbieten der Yacht/des Bootes im Hafen.
7. Der Vermieter ist berechtigt, einen frei gewordenen Liegeplatz zu vermieten, vorausgesetzt, dass der Mieter dadurch in keiner Weise in seinen Mietrechten behindert wird.
8. Der Mieter ist verpflichtet, für seine Yacht/sein Boot mit Zubehör eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für die Zeit abzuschließen, in der er den Liege- und/oder Unterstellplatz nutzt. Der Vermieter hat das Recht, die entsprechende Police des Mieters einzusehen.

PARAGRAPH 8 - HAFTUNG

1. Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber für Schäden an der Sache oder an Sachen, die die Folge eines Versäumnisses sind, das dem Vermieter, Personen, die bei ihm beschäftigt sind, oder Personen, die er für die Ausführung von Arbeiten eingestellt hat, anzulasten ist.
2. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für Schäden, die durch ein Versäumnis verursacht werden, das ihm selbst, seinen Angehörigen, Personalmitgliedern oder Gästen des Mieters anzulasten ist.

PARAGRAPH 9 - NICHTERFÜLLUNG UND ZURECHENBARES VERSÄUMNIS

1. Beschwerden hinsichtlich der Ausführung des Mietvertrags sind dem Vertragspartner vorzugsweise in schriftlicher Form und unter Angabe der genauen Gründe innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.
2. Unbeschadet des Rechts, eine Erfüllung zu verlangen, gibt eine wesentliche Nichterfüllung oder ein zurechenbares Versäumnis des Mieters oder aber des Vermieters bei der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen dem Vermieter bzw. dem Mieter die Befugnis, ohne richterliche Intervention den Mietvertrag sofort zu lösen. Wenn der Mietvertrag infolge einer wesentlichen Nichterfüllung oder eines zurechenbaren Versäumnisses gelöst wird, kann Anspruch auf eine Erstattung des eventuellen Schadens und auf Zahlung aller, auch nicht direkt fälliger Forderungen erhoben werden.

PARAGRAPH 10 - DAUER UND VERLÄNGERUNG DER MIETE

1. Der Mietvertrag wird für einen Zeitraum von einem Jahr, und zwar vom 1. April eines bestimmten Jahres bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres, abgeschlossen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbaren.
2. Der Mietvertrag, der für ein Jahr bzw. die Sommer- oder Wintersaison gilt, wird als stillschweigend zu denselben Bedingungen - vorbehaltlich des unter Punkt 3 Angeführten - und für denselben Zeitraum verlängert betrachtet, es sei denn, dass der Vertrag spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Mietzeitraums schriftlich von einer der beiden Parteien gekündigt wurde.
3. Der Vermieter kann spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Mietzeitraums die Miete ändern. In diesem Fall hat der Mieter das Recht, innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Erhalt des Berichts den Mietvertrag noch nachträglich zu kündigen.
Letzteres gilt nicht, wenn die Miete anlässlich einer zusätzlichen Belastung auf Seiten des Vermieters infolge einer Änderung in den Steuern, Abgaben und dergleichen, die auch den Mieter betreffen, geändert wird. Es gilt ebenso wenig, wenn die Miete innerhalb des Rahmens einer von der Regierung festgesetzten Preisverfügung geändert wird.

PARAGRAPH 11 - WINTERLAGERUNG

1. Die Winterlagerung umfasst auch das auf die Helling legen, die Aufnahme in die Winterlagerung sowie den Stapelauf der Yacht/des Bootes, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Wenn eine Yacht/ein Boot nach der Winterlagerung nicht zu Wasser gelassen zu werden braucht, ist eine zwischen den Parteien näher zu vereinbarenden Miete für den besetzten Platz zu zahlen. Das gilt unbeschadet der Erstattung für die erforderlichen Verlegungskosten.

PARAGRAPH 12 - STREITIGKEITEN: DIE KONFLIKTKOMMISSION UND DER ORDENTLICHE RICHTER

1. Auf alle Streitigkeiten in Bezug auf den Mietvertrag findet das niederländische Recht Anwendung. Ausschließlich ein niederländisches Gericht oder aber die nachstehend genannte Konfliktkommission sind befugt, diese Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen.
2. Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über den Abschluss oder die Durchführung des Mietvertrages, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, können der Konfliktkommission Erholung auf dem Wasser, Postfach 90600, 2509 LP Den Haag, sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter vorgelegt werden.
3. Eine Streitigkeit wird von der Konfliktkommission nur dann in Behandlung genommen, wenn der Mieter dem Vermieter seine Beanstandung zunächst innerhalb einer angemessenen Zeit vorgelegt hat.
4. Der Mieter muss die Streitigkeit spätestens drei Monate, nachdem er dem Vermieter seine Beanstandung vorgelegt hat, bei der Konfliktkommission schriftlich anhängig machen, und zwar unter Angabe von Namen und Adressen des Mieters und Vermieters und einer deutlichen Beschreibung der Streitigkeit und der Forderung. Wenn der Mieter der Konfliktkommission die Streitigkeit vorgelegt hat, ist der Vermieter daran gebunden und hat diesbezüglich nicht die Möglichkeit, den ordentlichen Richter einzuschalten.
5. Die Konfliktkommission ist nicht befugt, eine Streitigkeit in Behandlung zu nehmen, die sich ausschließlich auf die Nichtzahlung einer Rechnung bezieht und der keine materielle Beanstandung zugrunde liegt. Wenn der Mieter seine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Vermieter berechtigt, beim ordentlichen Richter ein Verfahren anhängig zu machen, vorausgesetzt, dass der Vermieter vor Anfang des Verfahrens dem Mieter eine Frist von einem Monat nach Erhalt der Mahnung eingeräumt hat, um die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen.
6. Wenn der Vermieter der Konfliktkommission eine Streitigkeit vorlegt, nimmt die Konfliktkommission diese Streitigkeit erst in Behandlung, nachdem der Mieter innerhalb eines Monats schriftlich erklärt hat, dass er sich dem Urteil der Konfliktkommission unterwerfen wird und wenn er den eventuell schuldigen (Rest-) Betrag bei der Konfliktkommission hinterlegt hat.
7. Wenn der Mieter der Konfliktkommission eine Streitigkeit vorlegt, nimmt die Konfliktkommission diese Streitigkeit erst in Behandlung, nachdem der Mieter den (Rest-) Betrag, den er dem Vermieter eventuell schuldet, bei der Konfliktkommission als Depot hinterlegt hat. Der Mieter muss diesen Betrag innerhalb eines Monats auf ein von der Konfliktkommission anzugebendes Konto einzahlen. Wenn der Mieter das Geld nicht rechtzeitig als Depot hinterlegt hat, wird angenommen, dass er sich nicht dem Urteil der Konfliktkommission unterwerfen möchte.
8. Die Konfliktkommission teilt das Urteil in Form einer verbindlichen Empfehlung mit. Die HISWA bürgt in Bezug auf den Mieter dafür, dass er sich an die von der Konfliktkommission erteilte verbindliche Empfehlung hält. Für diese Bürgschaft gilt ein Höchstbetrag von € 14.000,00 (einschl. MwSt) je verbindlicher Empfehlung. Bei Konkurs, gerichtlichem Zahlungsaufschub oder der Schließung des Betriebes des Vermieters gilt die Bürgschaft nur, wenn der Mieter die Streitigkeit bei der Konfliktkommission anhängig gemacht hat, bevor von einer solchen Situation die Rede ist. Die vorerwähnte Bürgschaft gilt nicht in dem Fall, in dem der Vermieter die verbindliche Empfehlung innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusenden dem Richter zur Prüfung vorlegt und das Urteil, mit dem der Richter die verbindliche Empfehlung für unverbindlich erklärt, rechtskräftig geworden ist. Die Konfliktkommission nimmt eine Streitigkeit nur in Behandlung, wenn mit der Streitigkeit ein Betrag von nicht mehr als € 14.000,00 (einschl. MwSt) verbunden ist.
9. Für die Behandlung einer Streitigkeit ist eine Vergütung zu zahlen.
10. Wenn die Streitigkeit der Konfliktkommission vorgelegt wird, findet Paragraph 4 Absatz 3 und 4 keine Anwendung.
11. Für die Behandlung von Streitigkeiten wird auf die Satzung Konfliktkommission Erholung auf dem Wasser hingewiesen.

PARAGRAPH 13 - ABWEICHUNGEN VON DEN BEDINGUNGEN

Individuelle Abweichungen, zu denen auch Ergänzungen oder Erweiterungen zu diesen allgemeinen Bedingungen gehören, müssen schriftlich festgelegt werden.

PARAGRAPH 14 - ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

HISWA Vereinigung wird diese allgemeinen Bedingungen erst ändern, nachdem darüber mit dem Consumentenbond und ANWB Rücksprache gehalten wurde. Diese Änderungen werden erst rechtskräftig nach zwei Monaten, nachdem sie von den genannten Organisationen, die die Verpflichtung übernehmen, diese Änderungen sofort nach Festlegung in ihren Zeitschriften zu veröffentlichen, veröffentlicht worden sind.